

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 237/05 B

.....

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. als
Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2005
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30. August 2005 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg den Antrag der Klägerin, ihr neben der Altersrente aus eigener Versicherung eine große Witwenrente ohne Begrenzung der Entgeltpunkte (EP) auf insgesamt 25 nach § 22b Abs 1 Satz 1 Fremdrentengesetz (FRG) zu gewähren, abgelehnt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in der ihr am 15. September 2005 zugestellten Entscheidung hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2005, beim Bundessozialgericht (BSG) am selben Tag eingegangen, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2005 Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt M. beantragt.
- 2 Der Antrag auf PKH war abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form.
- 4 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung der angefochtenen Entscheidung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Vorliegen eines Verfahrensmangels - zugelassen werden. Die Klägerin stützt ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Abweichung. In der Beschwerdebegründung muss diese jedoch "bezeichnet", dh schlüssig dargetan werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Diesem Erfordernis genügt die Beschwerdebegründung vom 12. Oktober 2005 nicht.
- 5 Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssinne. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*stRspr - vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN*). Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung daher nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abgewichen sein soll. Der Beschwerdeführer muss außerdem einen die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz einem ebenso abstrakten, ebenfalls tragenden, dh entscheidungserheblichen Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil gegenüberstellen und aufzeigen, worin die Abweichung besteht (*vgl BSG vom 29. April 2003 - B 4 RA 182/02 B - JURIS RdNr 4 mwN*). Tritt eine Rechtsänderung ein und hat das



vorinstanzliche Urteil den Rechtsstreit schon nach neuem Recht entschieden, ist eine Divergenz mit einer höchstrichterlichen Entscheidung zum alten Recht nur anzunehmen, wenn die frühere Rechtsprechung für die nach der Rechtsänderung bestehende Rechtslage eine entscheidungserhebliche Bedeutung behalten hat. Zur formgerechten Bezeichnung der Divergenz muss in diesem Fall vom Beschwerdeführer dargelegt werden, dass und warum die frühere revisionsgerichtliche Rechtsprechung auf die geänderte Rechtslage ebenfalls anzuwenden ist (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 174 mwN*). Hieran fehlt es.

- 6 Die Klägerin hat zwar vorgetragen, das LSG-Urteil beruhe auf dem Rechtssatz "dass Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21.07.2004 nunmehr klagestellt wird, dass für anrechenbare Zeiten nach dem FRG für Renten aus eigener Versicherung wegen Todes eines Berechtigten höchstens 25 Entgeltpunkte berücksichtigt werden können, auch auf alle Verfahren anzuwenden sei, die vor dem Inkrafttreten des fraglichen Gesetzes am 21.07.2004 rechtshängig waren." Auch hat sie auf einen höchstrichterlichen Rechtssatz hingewiesen. So hat der 13. Senat des BSG nach dem Vortrag der Klägerin im Urteil vom 14. März 2004 - B 13 RJ 44/03 R - entschieden, dass nach dem damals einschlägigen Wortlaut des § 22b Abs 1 Satz 1 FRG die Begrenzung von höchstens 25 EP dann keine Anwendung findet, wenn der Begünstigte neben dem Rentenanspruch aus eigener Versicherung auch ein abgeleitetes Recht auf Hinterbliebenenrente hat. Auf diese Gesetzesfassung bezieht sich die zitierte Aussage des LSG jedoch gar nicht, sondern auf die später beschlossene, allerdings rückwirkend in Kraft gesetzte Fassung. Ohne Darlegung, warum die genannte höchstrichterliche Rechtsprechung auch angesichts des Art 9 Nr 2 RV-Nachhaltigkeitsgesetz weiterhin Geltung beanspruchen kann, hat die Klägerin die Unvereinbarkeit der erwähnten Rechtssätze nicht aufgezeigt.
- 7 Da hiernach PKH mangels Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen war, konnte auch der Antrag der Klägerin auf Beordnung von Rechtsanwalt M. keinen Erfolg haben (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Gleichzeitig war die nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)